

Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers auseinandersetzen.

Gegebenenfalls soll das Urteil die Gründe darlegen, die das Gericht veranlaßte, die Bürgschaft des Kollektivs anzunehmen. Das gleiche gilt für den Fall, daß das Gericht im Urteil auf die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz erkennt.

Die Urteilsgründe müssen die Gesetzlichkeit der Entscheidung zum Ausdruck bringen.

Strafart und Strafmaß müssen sich aus der zusammenhängenden Darstellung der Urteilsgründe ergeben.

5.2. Der Freispruch

Bei seiner Urteilsfindung ist das Gericht verpflichtet, den Entscheidungsgegenstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht voll auszuschöpfen. Demzufolge bezieht sich der Freispruch auf das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten in dem Umfang, in dem das Gericht verpflichtet war, diesen seiner Beurteilung unterliegenden gesamten Lebensvorgang in tatsächlicher Hinsicht allseitig aufzuklären und diesen Gesamtvorgang unter allen dafür in Frage kommenden strafrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen.

Beispiel

Das gerichtliche Hauptverfahren ist wegen Mordes (§112 StGB) eröffnet worden. Ehe das Gericht den Angeklagten freispricht, ist es zur Aufklärung verpflichtet, daß der festgestellte Sachverhalt auch keine anderen strafrechtlichen Tatbestände wie Totschlag (§113 StGB), fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§117 StGB) erfüllt.

Daraus folgt, daß die Urteilsformel des freisprechenden Urteils keine bestimmte Straftat nennt, von der der Angeklagte freigesprochen wird, sondern nur die Tatsache der Freisprechung überhaupt ausdrückt. Würde ein Antrag auf Schadensersatz gestellt, so ist er als unzulässig abzuweisen. Darüber hinaus wird in der Urteilsformel ausgesprochen, daß die Auslagen des Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen sind (Ausnahmen regelt § 366 Abs. 1 StPO). Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen sind grundsätzlich ebenfalls dem Staatshaushalt aufzuerlegen (Ausnahmen regelt § 366 Abs. 2 StPO).

Die Urteilsformel des freisprechenden Urteils lautet z. B.:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Der Schadensersatzantrag des..... wird als unzulässig abgewiesen.

Die Auslagen des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Staatshaushalt.

Wenn verschiedene Vorgänge Gegenstand der Hauptverhandlung waren, kann dasselbe Urteil eine Verurteilung und einen Freispruch enthalten.

Beispiel

Der Angeklagte wird wegen..... verurteilt. Im übrigen wird der Angeklagte frei gesprochen.

Soweit Verurteilung erfolgte, hat der Angeklagte die Auslagen des Verfahrens zu tragen; soweit Freispruch erfolgte, trägt der Staatshaushalt die Auslagen des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Der Angeklagte ist freizusprechen, „wenn sich die Anklage nicht als be-